

Inhalt

7. 7. 2005	Siebentes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes 2020-1	390
18. 6. 2005	Bekanntmachung der Neufassung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes 221-19	393
21. 6. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-304 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz	396
22. 6. 2005	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Spandau (Wasserschutzgebietsverordnung Spandau) 753-1-32	397
7. 7. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 221-19-2	402
27. 6. 2005	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin 224-7-1	404
5. 7. 2005	Bekanntmachung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg 230-1-2	406

Siebentes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Vom 7. Juli 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 28. Februar 2001 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, an die auch die Mitglieder des Bezirksamts hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie der Beantwortung von Anfragen gebunden sind. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen anderen Personen in der öffentlichen Sitzung das Wort erteilt werden kann.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über die Geschäftsordnung und über Änderungen der Geschäftsordnung ebenfalls nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entschieden wird.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

(1) Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen und Anfragen an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt ist verpflichtet, jede Anfrage zu beantworten.

(2) Jedem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist vom Bezirksamt Einsicht in die Akten zu gewähren. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, bei dem ein Ausschlussgrund nach Absatz 3 vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

(3) Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

(4) Die Bezirksverordneten erhalten Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätigen Personen.“

3. § 12 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen,

kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über

1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Abs. 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;
3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Abs. 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;
4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Abs. 2);
6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes);
7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung);
8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;
9. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;
10. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger;
11. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.“

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung

Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung rechtzeitig und umfassend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben. Dazu gehören auch abzuschließende Ziel- und Servicevereinbarungen.“

5. Es wird folgender neuer 6. Abschnitt eingefügt:

„6. ABSCHNITT

Mitwirkung der Einwohnerschaft

§ 40

Mitwirkung der Einwohnerschaft

Die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner ist ein Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke. Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt fördern die Mitwirkung der Einwohnerschaft an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben.

§ 41

Unterrichtung der Einwohnerschaft

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt sind verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Bezirks, über städtische Angelegenheiten, soweit sie den Bezirk betreffen, und über ihre Mitwirkungsrechte zu unterrichten.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, insbesondere beim Haushaltsplan und bei mittel- und längerfristigen Entwicklungskonzeptionen oder -plänen, unterrichtet das Bezirksamt die Einwohnerschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse sind rechtzeitig öffentlich bekannt, die Beschlussvorlagen und gefassten Beschlüsse einsehbar zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 42

Einwohnerversammlung

Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Einwohnerversammlungen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies verlangt oder der Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird. Das Bezirksamt kann ebenfalls Einwohnerversammlungen einberufen.

§ 43

Einwohnerfragestunde

Die Bezirksverordnetenversammlung kann Einwohnerfragestunden einrichten. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 44

Einwohnerantrag

(1) In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten (Einwohnerantrag).

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitskriterien. Den Kontaktpersonen kann von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück.

(3) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks unterschrieben ist. Der Einwohnerantrag muss schriftlich abgefasst sein und ein abstimmungsfähiges Begehren mit einer Begründung enthalten. Im Antrag sind bis zu drei Personen zu benennen, die die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Antrags vertreten (Kontaktpersonen).

(4) Der Wortlaut des Antrags ist auf der Unterschriftenliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Unterschriften sind ungültig, wenn sie

1. unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht zweifelsfrei nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum erkennen lassen,

3. ohne Angabe des Datums der Unterschrift geleistet worden sind oder

4. ohne Unterschriftsberechtigung geleistet worden sind.

(5) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Kontaktpersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.“

6. Der bisherige 6. Abschnitt wird der neue 7. Abschnitt und wie folgt gefasst:

„7. ABSCHNITT**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

§ 45

Bürgerbegehren

(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Abs. 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich mit. Sie können sich durch das Bezirksamt beraten lassen. Die Beratung soll die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen. Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauensleute benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen. Das Bezirksamt erstellt umgehend eine Einschätzung über die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, die geschätzten Kosten auf den Unterschriftenlisten oder Unterschriftsbögen anzugeben und dem Bezirksamt den Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich unter Einreichung eines Musterbogens anzuzeigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Nach Anzeige des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(3) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach Feststellung der Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(4) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, können die Vertrauensleute Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(5) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung.

§ 46

Bürgerentscheid

(1) Spätestens vier Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauensleuten gebilligt wird, zustimmt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(2) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids informiert. Jeder Haushalt des Bezirks, in dem eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wohnt, erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren und der Bezirksverordnetenversammlung im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Mitteilung enthält zudem die geschätzten Kosten gemäß § 45 Abs. 2.

(3) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Über ein Begehren kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden. Soll über mehrere Gegenstände am gleichen Abstimmungstag entschieden werden, ist die Verbindung zu einer Vorlage unzulässig. Auch bei konkurrierenden Vorlagen zum gleichen Gegenstand können die Abstimmungsberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen; sie können zusätzlich darüber befinden, welche Vorlage vorgezogen wird. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit in Sinne von § 45 Abs. 1 ein Bürgerentscheid stattfindet.

(5) Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über das Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen, die Bezirkswahlleiter, die Wahlverzeichnisse, die Stimmbezirke, die Wahllokale, den Ablauf der Wahl, die Briefwahl, die in den Wahllokalen ehrenamtlich tätigen Personen sowie über die Nachwahl und Wiederholungswahl gelten für den Bürgerentscheid entsprechend. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei kann die Zahl der Stimmbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände verringert werden.

§ 47

Ergebnis des Bürgerentscheids

(1) Eine Vorlage ist angenommen, wenn sich mindestens 15 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben und sie mit der Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) Sind konkurrierende Vorlagen erfolgreich im Sinne des Absatzes 1, gilt die Vorlage als angenommen, die von der Mehrheit der Abstimmenden nach § 46 Abs. 3 Satz 4 vorgezogen wurde.

(3) War ein Bürgerentscheid erfolgreich, so hat sein Ergebnis die Rechtswirkung (Entscheidung, Empfehlung oder Ersuchen) eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung.“

7. Der bisherige 7. Abschnitt wird der 8. Abschnitt.

8. Die §§ 42a bis 42c werden aufgehoben.

9. Der bisherige § 42d wird der neue § 48.

10. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

„§ 49

Das Abgeordnetenhaus von Berlin überprüft den 6. und 7. Abschnitt dieses Gesetzes spätestens zum 1. Januar 2010.“

11. Der bisherige § 43 wird § 50.

Artikel II

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, den Wortlaut des Bezirksverwaltungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Karin Sch ub e r t

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Neufassung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Auf Grund des Artikels II des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 20. Mai 2005 (GVBl. S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) in der vom 29. Mai 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Juni 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Thomas Fli e r l

Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Dieses Gesetz und der Staatsvertrag regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.

(2) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2000 (GVBl. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 3

Festsetzung der Zulassungszahl

(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Medizinischen Senat, durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser

gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.

(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.

(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinischen Senat, dieser Aufforderung nicht nach, so kann die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.

§ 4

Zuständigkeiten der Hochschulen bei der Studienplatzvergabe

Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe

1. an deutsche Bewerberinnen und Bewerber, an ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und an Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Deutschen gleichgestellt sind, für das erste Fachsemester in Studiengängen, die nicht in eines der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) durchgeführten Vergabeverfahren einbezogen sind,
2. an sonstige ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber in allen Studiengängen,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3,
4. für in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, soweit die Studienplätze für diese nicht von der Zentralstelle vergeben werden,
5. an alle Bewerberinnen und Bewerber für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).

§ 5

Beirat der Zentralstelle

Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Beirat der Zentralstelle (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages) und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen oder dem Medizinsenat benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.

§ 6

Auswahlverfahren durch die Hochschulen für das erste Fachsemester in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

Übersteigt in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird von der Hochschule ein Auswahlverfahren durchgeführt. Diese Aufgabe fällt der Hochschule gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) geändert worden ist, auch hinsichtlich der Zulassungen zu, die von ihr in einem in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang vorzunehmen sind.

§ 7

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu drei Zehntel, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge.

Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.

(2) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 8 vergeben.

§ 7a

Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten

(1) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(2) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zu-

teilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,

3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.

(4) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule oder der Medizinsenat durch Satzung.

(5) Wer den Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 8 zugelassen werden.

§ 8

Sonstiges Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 7 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 20 vom Hundert durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes,
2. zu 20 vom Hundert durch die Zentralstelle nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes); die Dauer der Wartezeit wird auf acht Jahre begrenzt,
3. im Übrigen durch die Hochschule nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens.

(2) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit; Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet.

(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach den gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
6. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben

ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe, in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit der von ihnen nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 8a

Auswahl bei Rangleichheit

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten nach § 7a oder im Auswahlverfahren nach § 8 haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 8b

Auswahlverfahren für besondere Studiengänge

(1) In Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.

(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 7 bis 8 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.

§ 9

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet endgültig eingeschrieben sind oder waren,
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen der Studienplatzvergabe durch die Hochschulen gemäß §§ 7 bis 9.

§ 10a

Übergangsregelung

Abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 3 kann für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006, Sommersemester 2006 und Wintersemester 2006/2007 allein der Grad der Qualifikation zugrunde gelegt werden. Bis zu einer gesetzlichen Regelung können die Hochschulen das Auswahlverfahren für Masterstudiengänge durch Satzung regeln. Dabei muss sowohl die Ausnutzung der jeweiligen Studienplatzkapazitäten als auch ein Übergang von vorhergehenden Studienabschnitten oder Studiengängen ohne Zeitverzögerung gesichert werden. Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens zum Wintersemester 2008/2009 sind die Ergebnisse zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus zu berichten.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft. § 1 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) außer Kraft. Verordnungen, die auf seiner Grundlage erlassen wurden, bleiben bis zum Erlass der entsprechenden Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Kraft.

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-304
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz

Vom 21. Juni 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-304 vom 4. September 2000 mit Deckblatt vom 24. September 2003 für die Grundstücke Kurfürstenstraße 46/56, Dessauerstraße 11/27 B und Goldaper Straße 3/5 D im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-64 in Berlin-Lankwitz vom 1. Dezember 1959 (GVBl. S. 1222) festgesetzten Bebauungsplan und teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-166 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, vom 11. Juli 1980 (GVBl. S. 1500) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht – kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2005

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber

Bezirksbürgermeister

Stäglin

Bezirksstadtrat

Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Spandau (Wasserschutzgebietsverordnung Spandau)

Vom 22. Juni 2005

Auf Grund des § 22 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2005 (GVBl. S. 106), in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

(1) Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen wird im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Spandau der Berliner Wasserbetriebe (BWB) im Bezirk Spandau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen III B und III A, die engeren Schutzzonen II und die Fassungsgebiete (Zone I).

§ 2

Schutzgebiet

(1) Die äußere Grenzlinie der weiteren Schutzzone III B des Wasserwerkes Spandau verläuft, beginnend an der Landesgrenze an der Kreuzung mit dem Oberjägerweg, entlang der Landesgrenze nach Süden bis zur Niederneuendorfer Allee, weiter auf der Westseite der Niederneuendorfer Allee bis zum Pappelweg, auf der Nordwestseite des Pappelweges, der Südwestseite der Wichernstraße, der Westseite der Straße Am Forstacker, oberhalb der Cautiusstraße nach Westen abknickend zur Hakenfelder Straße, entlang der Hakenfelder Straße nach Süden auf die Schönwalder Allee, südlich der Cautiusstraße an einem Stadtparkweg erneut nach Westen abknickend, an der Kreuzung mit der Hubertusstraße nach Osten entlang der Nordseite der Hubertusstraße, der Westseite der Königstraße, der Südseite der Kronprinzenstraße, der Westseite des Fürstenweges, nach Überquerung der Radelandstraße an der Westseite des Hohenzollernringes nach Süden, weiter entlang der Nordseite der Pionierstraße, der Westseite der Zweibrücker Straße, der Nordseite des Germersheimer Platzes und der Merzinger Straße, entlang der Ostseite der Zeppelinstraße nach Norden, an der Nordseite des Buschhütteners Weges, an der Westseite des Wittgensteiner Weges, der Nordseite des Spekteweges, knickt nach Süden ab und trifft auf die Schulzenstraße, verläuft auf der Westseite der Schulzenstraße, der Nordseite der Straße An der Kappe, der Westseite der Viersener Straße, an der Nordseite der Seegefelder Straße und des Seegefelder Weges nach Westen, der Westseite des Leuthinger Weges, der Nordseite der Wittfeldstraße bis zum Klosterbuschweg, über die Bahn nach Süden, an dem Weg nördlich und westlich um die Kleingartenanlage Neuland, weiter auf der Nordseite des Eckenerweges, der Ostseite der Hackbuschstraße, der Nordseite der Straße Am Krümmen Weg, der Ostseite der Straße Am Heideberg, der Nordseite des Ungewitterweges, der Ostseite des Finkenkruger Weges, der Nordseite des Narzissenpfades, der Ostseite des Orangensteiges, der Nordseite des Pflaumenpfades und des Ferbitzer Weges, weiter auf der Ostseite des Phöbener Steiges nach Norden, entlang der Nordseite des Zeestower Weges, auf der Ostseite des Jänickendorfer Weges unter der Bahn hindurch, nördlich der Bahn nach Westen bis zur Landesgrenze, auf dieser weiter nach Norden, Osten und erneut Norden, westlich um das Gebiet Eiskeller herum bis zum Oberjägerweg.

(2) Die äußere Grenzlinie der weiteren Schutzzone III A des Wasserwerkes Spandau verläuft, beginnend an der Kreuzung Schönwalder Allee Ecke Oberjägerweg, nach Südosten auf dem Weg zwischen den Jagen 39/40 und 27/28 bis zu einem Weg auf dem Gelände des „Evangelischen Johannesstiftes“, folgt diesem Weg nach Südwesten und Südosten, verläuft entlang des Karpfenteiches,

knickt etwa auf halber Höhe des Karpfenteiches nördlich eines Krankenhausgebäudes nach Südwesten ab, überquert die Schönwalder Allee, verläuft auf der Westseite der Schönwalder Allee weiter nach Süden bis zur Revierförsterei Hakenfelde, biegt hier nördlich des Bahnhofs Johannesstift ab und verläuft auf der Nordseite der Osthavelländischen Eisenbahn nach Westen sowie Westseite nach Süden bis zur Pionierstraße, weiter auf der Südseite der Pionierstraße nach Osten, auf der Westseite der Frankenwaldstraße und der Mühlheimer Straße nach Süden, auf der Nordseite der Iserlohner Straße nach Westen über die Osthavelländische Eisenbahn hinweg, weiter auf Wegen südlich und westlich durch das Spektefeld zur Straße Beerwinkel, weiter auf der Nordseite der Straße An der Felgenlake, auf der Ostseite der Straße An der Tränke, knickt südlich des Grundstückes Nr. 35 ab und verläuft nach Westen bis zur Landesgrenze, auf der Landesgrenze nach Norden bis zum Waldweg L, folgt einem Waldweg weiterhin nach Norden, verläuft dann entlang der Kuhlake nach Westen bis zur Landesgrenze, erneut entlang der Landesgrenze bis zu einem Graben der Kuhlake, folgt dem Verlauf des Grabens nach Südosten, verläuft auf einem Waldweg zwischen den Jagen 66 und 69 nach Nordosten bis zur Schönwalder Allee und weiter auf deren Südwestseite bis zur Kreuzung mit dem Oberjägerweg.

(3) Die äußere Grenzlinie der nördlichen Schutzzone II des Wasserwerkes Spandau um den Horizontalbrunnen und die Galerie Kuhlake verläuft, im Norden beginnend an einer Brücke über die Kuhlake im Jagen 57, entlang der Ostseite der Kuhlake sowie an einem Weg auf der Ostseite der Kuhlake nach Süden, folgt einem Weg nördlich der Kuhlake nach Osten, knickt vor der Aufweitung der Kuhlake auf dem Weg zwischen den Jagen 32 und 45 ab nach Südwesten, verläuft weiter auf Waldwegen Richtung Südosten und Westen zwischen den Jagen 32 und 33, durch die Jagen 33 und 34, folgt dem Waldweg F nach Süden, dem Weg an der südwestlichen Seite des Jagens 48 vorbei an den Sickerbecken nach Nordwesten, den Waldwegen G und P nach Norden, durchquert den Jagen 60 ebenfalls nach Norden, verläuft weiter auf Waldwegen nach Nordwesten und Nordosten parallel zum Kreuzgraben, auf den den Jagen 64 umgebenden Wegen und schließlich auf dem Waldweg K nach Nordosten bis zur Brücke über die Kuhlake.

(4) Die äußere Grenzlinie der südlichen Schutzzone II des Wasserwerkes Spandau um die Galerien Nord und Süd verläuft, im Norden beginnend an der Südseite des Niederheideweges Ecke Sandwiesenweg, entlang des Sandwiesenweges nach Süden über die Radelandstraße hinweg, folgt der östlichen Einfriedung des Wasserwerksgeländes um die Sickerbecken herum und verläuft weiter nach Süden bis zur Pionierstraße, hinter der Wendekehre herum und weiter auf der westlichen Seite eines Weges westlich der Grundschule am Wasserwerk, nördlich der Spielplätze nach Südosten und am folgenden Weg nach Süden abknickend bis auf die Südseite der Falkenseer Chaussee, entlang erst der Südseite, später der Nordseite der Falkenseer Chaussee nach Westen bis zur Stadtrandstraße, entlang der Stadtrandstraße nach Norden, des Hirschkäferweges nach Osten, des Heimchenweges nach Norden, entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Glühwürmchenweg 2, der nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Glühwürmchenweg 2 bis 18 sowie des Grundstückes Feuerkäferweg 20, weiter entlang des Feuerkäferweges und der westlichen Einfriedung des Wasserwerksgeländes nach Norden bis zur Radelandstraße, durch die Wochenend-siedlung Waldheim bis zum Niederheideweg und an diesem nach Osten bis zum Sandwiesenweg.

(5) Die Fassungsgebiete Zone I des Wasserwerkes Spandau umfassen die Brunnengalerien Kuhlake, Nord, Süd sowie den Horizontalbrunnen. Bei den Brunnengalerien umfassen sie die Kreisflächen um die Brunnen mit einem Radius von zehn Metern sowie die Flä-

chen zwischen den Brunnen, die sich ergeben, wenn zwei Linien gezogen werden, die die Kreisflächen als Geraden berühren und in einem Abstand von jeweils zehn Metern parallel zur Verbindungslinie zweier benachbarter Brunnenachsen verlaufen. Ergänzend hierzu ist der Fassungsbereich Zone I der Galerie Kuhlake am Brunnen 1 um 100 Meter nach Nordwesten erweitert; zwischen den Brunnen 2 und 3 sowie 10 und 11 ist er jeweils um die Wegbreite unterbrochen. Bei der Galerie Nord ist der Fassungsbereich Zone I am Brunnen 1 um zwanzig Meter, am Brunnen 8 bis zur Radelandstraße verlängert. Bei der Galerie Süd ist der Fassungsbereich Zone I am Brunnen 21 um fünfzig Meter nach Westen verlängert. Bei dem Horizontalbrunnen umfasst der Fassungsbereich die Fläche mit einem Radius von 66 Metern um den Brunnen.

§ 3

Schutzgebietskarte

(1) Die Lage der Schutzzonen ergibt sich aus dem Lageplan (Wasserschutzgebietskarte) im Maßstab 1:5000. In der Wasserschutzgebietskarte ist die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II rot und die Zone I blau angelegt. Die Wasserschutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Urschrift der Wasserschutzgebietskarte ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnungen der Wasserschutzgebietskarte können bei

1. der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Wasserbehörde –,
2. den Berliner Wasserbetrieben (BWB),
3. dem Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt,
4. der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland, Nauen, während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Grundwassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Zu ihnen gehören die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a) aufgeführten Stoffe sowie insbesondere

1. schwer abbaubare, mobile oder Organismen schädigende Stoffe,
2. radioaktive Stoffe,
3. gentechnisch veränderte Organismen,
4. Jauche, Gülle, Mist und mineralische Düngemittel und
5. Klärschlamm.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Wassergefährdende Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste und selbstständige Betriebe oder Betriebseinrichtungen, die Abwasser oder Kühlwasser abstoßen, bei denen eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers zu besorgen ist oder in denen regelmäßig mit grundwassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

(4) Ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne dieser Verordnung umfasst alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Landeswaldgesetzes, durch die eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(5) Abwasseranlagen im Sinne dieser Verordnung sind Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelbehälter, Grundleitungen,

Anschlusskanäle sowie das öffentliche Kanalnetz und zugehörige Schächte.

(6) Sachverständiger zur Prüfung der Dichtheit von Abwasseranlagen ist, wer von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer anerkannt wurde oder wer Mitglied der Gütegemeinschaft Kanalbau ist oder vergleichbare Qualifikationen aufweist und diese durch externe Kontrollmaßnahmen sicherstellt.

§ 5

Schutzbestimmungen

(1) Bei allen Handlungen im Wasserschutzgebiet, die mit Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, ist wegen der besonderen Bedeutung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung mit besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt vorzugehen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Naturhaushaltes zu verhindern. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Stoffen, die nach dieser Verordnung oder anderen Vorschriften, wie etwa der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), als schädlich einzustufen sind.

(2) Die Schutzbestimmungen für die weitere Schutzzone III B gelten auch für die weitere Schutzzone III A, für die engeren Schutzzonen (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zone I). Die Schutzbestimmungen für die weitere Schutzzone III A gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zone I). Die Schutzbestimmungen für die engeren Schutzzonen (Zone II) gelten auch für die Fassungsbereiche (Zone I). Die allgemeinen Vorschriften zum Schutze der Gewässer bleiben unberührt.

§ 6

Schutz der Zone III B

(1) In der weiteren Schutzzone III B sind verboten

1. das Errichten von zentralen Behandlungsanlagen für Schmutzwasser zum Zwecke der Einleitung in ein Gewässer,
2. Abwassereinleitungen in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verregnung und -verrieselung, mit Ausnahme der Versickerung von schwach belastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,
3. das Errichten und Betreiben von Entsorgungsanlagen für überwachungsbedürftige oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle, sofern nicht nach Art der Abfälle oder durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik ein Eindringen von grundwassergefährdenden Stoffen in den Boden oder das Grundwasser verhindert wird,
4. das Errichten, wesentliche Erweitern und Ändern von wassergefährdenden Anlagen, wenn eine Substitution der grundwassergefährdenden Stoffe vertretbar ist; ist eine Substitution nicht vertretbar, dürfen solche Anlagen nur errichtet, wesentlich erweitert oder geändert werden, wenn durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik beim Umgang und beim An- und Abtransport eine Freisetzung von grundwassergefährdenden Stoffen verhindert wird; zulässig sind solche wesentlichen Änderungen, die ausschließlich der Erhöhung der Sicherheit der Anlagen und der Reduzierung der Emissionen dienen; bei Heizölverbraucheranlagen sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht erforderlich,
5. der Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen sowie mit Stoffen, die grundwassergefährdende Stoffe enthalten, außerhalb wassergefährdender Anlagen, sofern hierbei nicht die Gefahr der Auslaugung, Abschwemmung und des direkten Eindringens in den Boden und das Grundwasser durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher verhindert wird,
6. das Errichten von Fernleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
7. das Errichten oder wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn eine Gefährdung der Gewässer nicht durch technische Vorkehrungen sicher verhindert wird,

8. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauerhaft freigelegt wird oder durch die die das Grundwasser schützenden Deckschichten so weit vermindert werden, dass die Schutzwirkung ausbleibt; verboten ist auch das vorübergehende Freilegen des Grundwassers, sofern nicht die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers sicher verhindert wird,
9. Bohrungen und sonstige Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser, sofern diese nicht der öffentlichen Wasserversorgung, der Notwasserversorgung, der Erhaltung wasserbehördlich zugelassener Grundwassergewinnung, der Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen, der Sanierung von Boden- oder Grundwasserschäden oder der Gartenbewässerung dienen,
10. Bohrungen zum Aufsuchen von Bodenschätzen,
11. die Abgabe von Wärme und Kondenswasser in den Untergrund sowie Nutzung der Erdwärme,
12. Maßnahmen, wie größere Bodenversiegelungen, die eine wesentliche Verminderung oder Behinderung der Grundwasserneubildung oder des Grundwasserangebotes zur Folge haben; dies gilt nicht, soweit öffentliche Verkehrsflächen betroffen sind und dem Verbot verkehrliche Erfordernisse entgegen stehen sowie für Grundstücke mit Altlastenverdacht oder hohem Grundwasserstand und Sportplätze,
13. die Verwendung von grundwassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien beim Bau von Anlagen des Schienen-, Straßen- und Wasserverkehrs und von Lärmschutzwällen,
14. das Verwenden und ungeschützte Lagern von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Freien,
15. das ungeschützte Lagern und das Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Silagesickersaft, ausgenommen das zeit- und bedarfsgerechte Ausbringen während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 31. Oktober eines Jahres,
16. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen, ausgenommen bei ausschließlicher Urnenbestattung,
17. das Aufbringen oder Ablagern von Rückständen aus Chemie- und Humustoiletten,
18. die Neuanlage von Tontaubenschieß- und Golfplätzen,
19. das Instandsetzen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen auf wasserdurchlässigen Flächen, insbesondere das Wagenwaschen und das Vornehmen von Ölwechsel,
20. die Errichtung von Kraftfahrzeug-Stellflächen, wenn diese wasserdurchlässig sind,
21. die Verwendung von Weichgelen bei Abdichtungsmaßnahmen im Untergrund.

(2) Abwasseranlagen müssen dicht sein. Der Betreiber ist verpflichtet, nach Errichtung, Erweiterung oder wesentlicher Änderung und danach wiederkehrend in Abständen von zwanzig Jahren die Dichtheit der Anlagen durch Sachverständige auf seine Kosten überprüfen zu lassen. Bestehende Abwasseranlagen sind erstmalig spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und danach wiederkehrend alle zwanzig Jahre durch Sachverständige auf Kosten des Betreibers auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Verpflichtung zur Vornahme von Dichtheitsprüfungen nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Anlagen zur Nutzung von schwach belastetem Niederschlagswasser mit den zugehörigen Anlagenteilen sowie für Niederschlagswasserfallrohre einschließlich der Anschlussleitungen.

§ 7

Schutz der Zone III A

(1) In der weiteren Schutzzone III A sind verboten

1. das Einleiten von Abwasser, ausgenommen behandeltes oder schwach belastetes Niederschlagswasser, in oberirdische Gewässer,
2. das Errichten und Betreiben von Deponien und von Anlagen zur Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
3. das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Güterumschlag, sofern nicht durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik das

Eindringen grundwassergefährdender Stoffe in den Boden oder das Grundwasser verhindert wird,

4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, sofern hierbei nicht zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden,
5. das Errichten, Wiedererrichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, wenn
 - a) anfallendes Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser – nicht vollständig und sicher abgeleitet wird oder
 - b) die Sammlung des anfallenden Schmutzwassers nicht in monolithischen wasserundurchlässigen Abwassersammelbehältern erfolgt und das Abwasser schadlos entsorgt wird,
6. Nassabgrabungen, Abgrabungen oder Erdaufschlüsse ohne eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen,
7. das Neuanlegen oder Erweitern von Gärtnereien, gewerblicher Mono- und Sonderkulturen sowie der gewerblichen Großviehhaltung,
8. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
9. das Errichten oder Betreiben von Campingplätzen ohne geregelte Abwasserentsorgung,
10. das Nutzen von Camping- und Wohnwagen außerhalb von ordnungsgemäß betriebenen Campingplätzen,
11. das Errichten militärischer Anlagen, von Schießplätzen sowie die Durchführung militärischer Übungen,
12. Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann,
13. die Verletzung der Kolmationsschicht, die zu einer nachhaltigen und nachteiligen Veränderung des Grundwassers führt.

(2) Der Betreiber von Abwasseranlagen für Schmutzwasser ist verpflichtet, nach Errichtung, Erweiterung oder wesentlicher Änderung und danach wiederkehrend in Abständen von zehn Jahren die Dichtheit durch Sachverständige auf seine Kosten überprüfen zu lassen. Bestehende Abwasseranlagen für Schmutzwasser sind erstmalig spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und danach wiederkehrend alle zehn Jahre durch Sachverständige auf Kosten des Betreibers auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

§ 8

Schutz der Zone II

(1) In der engeren Schutzzone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Fortleiten oder Durchleiten von Schmutzwasser oder zur Schlammmentwässerung, sofern nicht die Rohrleitungen und sonstige Anlagen doppelwandig oder mit einem technisch gleichwertigen Sicherheitsstandard ausgeführt werden und durch die Maßnahme der Schutz der Gewässer verbessert wird,
2. das Bewässern mit Wasser, das grundwassergefährdende Stoffe in nicht nur unerheblichen Konzentrationen enthält,
3. das Aufbringen oder das Einarbeiten von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen einschließlich Klärschlamm und Müllkompost auf oder in den Boden,
4. die Lagerung, Ablagerung und das Vergraben von Erdaushub, Sedimenten, Bau- oder Abbruchabfällen, Schutt oder Tierkörpern,
5. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen oder Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen, sofern es sich nicht um Kleinstmengen für den Haushaltsbereich handelt,
6. der Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, ausgenommen im Anliegerverkehr,
7. das Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen, sofern nicht Gründe des Gewäs-

erschutztes, der Verkehrssicherheit und dringende verkehrliche Notwendigkeiten dafür sprechen; ausgenommen sind Radwege aus wasserdurchlässigen Materialien, die keine auswasch- oder auslaugbaren grundwassergefährdenden Stoffe enthalten,

8. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von baulichen Anlagen, soweit sie nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen,
9. das Errichten von Baustelleneinrichtungen, einschließlich deren Baustofflager, ausgenommen bei Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landschaftspflege,
10. Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone nachhaltig beeinflusst oder die Deckschichten vermindert werden, sofern diese nicht zur öffentlichen Wasserversorgung oder zur Sanierung von Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers erforderlich sind,
11. das Ausbringen von organischen und anorganischen Düngemitteln, ausgenommen bei Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Waldsanierung nach Zustimmung der Wasserbehörde,
12. das Lagern von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
13. das Betreiben von Gartenbetrieben, die gewerbliche Tierhaltung und die Tierhaltung in Gehegen; das Betreiben von Kleingartenanlagen, bei denen eine Gefährdung der Gewässer nicht durch Schutzvorkehrungen sicher und dauerhaft verhindert werden kann; das Ausweisen und Nutzen von Hundeauslaufgebieten,
14. das Einrichten und Erweitern von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, das Aufstellen von Wohnwagen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund ohne Sicherheitsvorkehrungen sowie das Neuanlegen von Bootssteganlagen,
15. das Zelten und Lagern an oberirdischen Gewässern außerhalb genehmigter Badestellen,
16. das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Der Betreiber von Abwasseranlagen ist verpflichtet, nach Errichtung, Erweiterung oder wesentlicher Änderung und danach wiederkehrend in Abständen von fünf Jahren die Dichtheit der Anlagen durch Sachverständige auf seine Kosten überprüfen zu lassen. Bestehende Abwasseranlagen sind erstmalig spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sachverständige auf Kosten des Betreibers auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Verpflichtung zur Vornahme von Dichtheitsprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht für Anlagen zur Nutzung von schwach belastetem Niederschlagswasser mit den zugehörigen Anlageteilen sowie für Niederschlagswasserfallrohre einschließlich der Anschlussleitungen.

§ 9

Schutz der Zone I

Im Fassungsbereich der Brunnen sind verboten

1. Nutzungen mit Ausnahme der Mähnutzung und der Wald- und Gehölzpflege,
2. das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten mit Ausnahme von Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten und Unterhalten des Wasserwerkes und der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen,
3. das Betreten durch Unbefugte außerhalb von angelegten Spazierwegen.

§ 10

Handlungs- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehender Zustand oder eine rechtmäßig bestehende Anlage auf deren Kosten den Vorschriften dieser Verordnung angepasst wird, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen angebracht werden oder, soweit dies nicht ausreicht, der Zustand oder die Anlage beseitigt wird.

(2) Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind für alle Anlagen, die nicht den Anforderungen nach §§ 6 bis 9 genügen, der Wasserbehörde verbindliche Sanierungskonzeptionen vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wasserbehörde die Frist auf fünf Jahre verlängern.

(3) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde die Grundstücke zur Beobachtung des Grundwassers sowie des Bodens betreten und dort Beobachtungsstellen einrichten und dass auf den Grundstücken Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben auf Anordnung der Wasserbehörde im Falle einer drohenden Gefährdung der Fassungsgebiete zu dulden, dass die Fassungsgebiete mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und zum Schutz gegen unbefugtes Betreten eingezäunt werden, sofern keine öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wege betroffen sind.

§ 11

Genehmigung

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden, gewerblich genutzten Anlagen sowie von Verkehrsflächen bedarf der wasserbehördlichen Genehmigung, sofern dies nicht auf Grund anderer Vorschriften dieser Verordnung verboten ist. Satz 1 gilt nicht für bauliche Veränderungen in Gebäuden. Außerdem ist in der engeren Schutzzone (Zone II) das Herstellen, Erweitern und Betreiben von Dränagen genehmigungspflichtig.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden mit bis zu drei Vollgeschossen, die ausschließlich dem Wohnen dienen und bei denen das Schmutzwasser in die Kanalisation oder dichte monolithische Abwasser-sammelbehälter eingeleitet wird, keiner wasserbehördlichen Genehmigung. Ebenfalls genehmigungsfrei ist das Errichten oder wesentliche Ändern der in Satz 1 genannten Abwasseranlagen sowie von Kraftfahrzeugstellflächen, sofern diese wasserundurchlässig errichtet werden und Wohngebäuden im Sinne von Satz 1 zuzuordnen sind. Verbote zur Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen bleiben unberührt. Auch bei genehmigungsfreien Vorhaben sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

(3) Soweit das Vorhaben einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zulassung bedarf, entscheidet die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem zu nutzenden Grundwasser nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann. Sie kann, unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts, befristet, widerrufen oder nachträglich mit Bedingungen oder Auflagen wie Einschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen versehen werden, soweit es der Schutz vor Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung aus dem zu nutzenden Grundwasser erfordert.

(5) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich mit einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweise, Zeichnungen) zu stellen. Er soll in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die Art und der Umfang der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen wird von der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegt und veröffentlicht. Unvollständige oder mangelhafte Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist behebt.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn diese ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag von der Wasserbehörde verlängert werden.

§ 12

Befreiungen

(1) Die Wasserbehörde kann für die weiteren Schutz-zonen III B und III A und für die engeren Schutz-zonen (Zone II) auf Antrag Be-

freierung von den Verboten des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 erteilen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und wenn

1. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung des Verbots im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(2) Die Wasserbehörde kann für die Fassungsgebiete (Zone I) von den Verboten des § 9 den Berliner Wasserbetrieben (BWB) auf deren Antrag Befreiung für Maßnahmen, die der Wassergewinnung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung dienen, erteilen.

(3) Im Übrigen gelten für die Erteilung der Befreiung die Vorschriften des § 11 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Fassungsgebiet (Zone I) einem Verbot des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 oder des § 9 zuwiderhandelt,
2. in der engeren Schutzzone (Zone II) eine nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 verbotene Handlung vornimmt,
3. in der weiteren Schutzzone III A eine nach § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 verbotene Handlung vornimmt,
4. in der weiteren Schutzzone III B eine nach § 6 Abs. 1 verbotene Handlung vornimmt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 ein Gebäude, eine gewerblich genutzte Anlage oder eine Verkehrsfläche errichtet oder wesentlich ändert oder in der engeren Schutzzone (Zone II) eine Dränage herstellt, erweitert oder betreibt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für das in §§ 1 und 2 bezeichnete Wasserschutzgebiet § 4 der Anordnung über die hygienische Überwachung der Berliner Wasserwerke und Bildung von Schutzgebieten vom 8. Oktober 1946 (VOBl. S. 391) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2005

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 7. Juli 2005

Auf Grund des § 10 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2005 (GVBl. S. 294), wird verordnet:

Artikel I

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2004 (GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst: „Auswahlverfahren der Hochschulen“.
2. In § 1 werden nach den Worten „in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ die Worte „mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.“
 - b) In Absatz 7 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dies gilt nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge.“ angefügt.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

 1. Nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 11,
 2. Zweitstudium,
 3. Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen,
 4. Grad der Qualifikation,
 5. Wartezeit,
 6. außergewöhnliche Härte.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 13 kann eine von den Nummern 3 bis 5 abweichende Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 342),“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat,“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen.“ angefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 und in Absatz 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Rechtsvorschrift“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- d) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden nach § 9 vergeben.“
6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Vergabeverfahren

In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

 1. bis 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
 2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet. In die Satzung ist aufzunehmen, ob die Hochschule in der Übergangszeit nach § 10a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation auswählt.“
7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule

Satzungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 14 Satz 5 dieser Verordnung sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.“
8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes. Die Entscheidung nach § 8 Abs. 3 Satz 5 hat unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grades der Qualifikation zu erfolgen.

(2) Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Abs. 3 Nr. 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule die Dekanin oder der Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach Absatz 1 Nr. 5 geladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.“
9. In § 14 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 6 durch folgenden Satz ersetzt: „Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Fall von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Rangleichheit

(1) Bei Rangleichheit werden aus dem Bewerberkreis vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 11 Abs. 1 gehören und durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens am 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden, oder glaubhaft machen, dass sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 erfüllen.

(2) Besteht danach Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört; bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Besteht danach noch Rangleichheit, wird das Losverfahren angewandt.“

12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 7a Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“.

13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „28. Februar 1997“ ersetzt durch die Angabe „16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 23. April 2004“.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „24. Oktober 1997“ ersetzt durch die Angabe „16. Juni 2000“.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „5. Dezember 1997“ ersetzt durch die Angabe „14. Dezember 2001“.

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „30. Januar 1998“ ersetzt durch die Angabe „16. Juni 2000“.

ee) In Nummer 6 wird die Angabe „5. Dezember 1997“ ersetzt durch die Angabe „16. Juni 2000“.

ff) In Satz 2 wird die Angabe „28. Februar 1997“ ersetzt durch die Angabe „16. Juni 2000“.

b) In Absatz 4 Nr. 3 wird die Angabe „5. Juni 1998“ ersetzt durch die Angabe „16. Juni 2000“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Flierl

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin

Auf Grund des Artikels IX des Bibliotheksrechtlichen Änderungsgesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 428) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin vom 17. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 3) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Juni 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

F l i e r l

Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB-Satzungsverordnung – ZLB-SVO)

in der Fassung vom 27. Juni 2005

Auf Grund des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes vom 25. September 1995 (GVBl. S. 623) wird verordnet:

§ 1

Zweck und Aufgaben

(1) Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek mit angeschlossenen Einrichtungen, wissenschaftlichen Fachbibliotheken und Sondersammlungen.

(2) Sie hat die Aufgabe,

1. die in Berlin erschienene Literatur, die sich mit Berlin befassende Literatur und die für die Stiftung bedeutsamen Nachlässe von Persönlichkeiten zu sammeln und zu erschließen sowie die Landesbibliographie zu erstellen und zu veröffentlichen;
2. den Bedarf in Berlin nach jedermann zugänglicher allgemeiner, wissenschaftlicher und berlinbezogener Literatur sowie nach Information zu ermitteln und diesem Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen sowie zur Erfüllung des Bildungsauftrages geeignete Medien
 - a) regelmäßig zu sammeln, zu erschließen, bereitzuhalten und auch zum Nutzen künftiger Generationen zu erhalten und zu bewahren,
 - b) jedermann nach Maßgabe der geltenden Benutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen und dafür eine umfassende Freihandaufstellung einzurichten;
3. Neuentwicklungen des Mediensektors zu beobachten, entsprechende Bestände aufzubauen sowie diese und dazugehörige Serviceleistungen anzubieten;
4. zentrale Dienstleistungen für die Berliner Öffentlichen Bibliotheken anzubieten, insbesondere im Bereich des EDV-Verbundes;
5. weitere Dienstleistungen für das Bibliothekswesen in Berlin zu erbringen, insbesondere im Bereich des überregionalen Leihverkehrs und des regionalen Nachweises, und als bibliotheksspezifische Ausbildungs- und Praktikumseinrichtung zu wirken;
6. die bibliothekarische Informationsversorgung der Verwaltung Berlins einschließlich Beratung zu gewährleisten und die Koordination des Bibliothekswesens der Behörden Berlins zu übernehmen;

7. sich an überregionalen Gemeinschaftsaufgaben des Bibliothekswesens zu beteiligen.

Literatur im Sinne dieser Verordnung sind Print- und alle sonstigen Medien.

§ 2

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates im Sinne von § 5 Abs. 4 des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes gehören insbesondere

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Finanzplanung,
2. die Entscheidung über die Veräußerung künstlerisch, wissenschaftlich oder historisch wertvoller Gegenstände,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen I und I a BAT,
5. die Ernennung von Beamtinnen und Beamten,
6. die Entscheidung über die Benutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Bibliothek im Sinne von § 1 Abs. 1 des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer Allgemeinen Anweisung des Senats über entsprechende Regelungen für die Berliner Öffentlichen Bibliotheken,
- 6a. die Entscheidung über die Benutzungs- und Gebührenbestimmungen für die Senatsbibliothek Berlin,
7. die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
8. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, soweit der Haushaltsplan nicht dazu ermächtigt,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Stiftungsrat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Stiftung zu verwalten ist. Er überwacht die Geschäftsführung der Stiftung.

§ 3

Verfahren im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier

Mitgliedern tritt er zu weiteren Sitzungen zusammen. Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Der Vorstand kann an den Beratungen des Stiftungsrates mit Rederecht teilnehmen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er fasst Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und 6a können nicht gegen die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Stiftungsrates getroffen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach einem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat für zwei Jahre fort sowie eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Stiftungsorgane oder der Natur der Sache nach erforderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für weitere, an den Sitzungen teilnehmende Personen entsprechend.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erlassen oder geändert werden kann. Die Geschäftsordnung kann ein schriftliches Beschlussverfahren vorsehen. Eine mündliche Beratung und Beschlussfassung ist jedoch erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.

§ 4

Vorstand

Mit Beendigung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter der Zentral- und Landesbibliothek Berlin ist der Verlust der Vorstandsfunktion verbunden. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bestimmt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einen kommissarischen Vorstand; die Mitglieder des Stiftungsrates sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes im Sinne von § 6 Abs. 2 des Zentralbibliotheksgesetzes gehören insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung sowie der Haushaltsvollzug,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung sowie die Vorlage und Erläuterung des Rechenschaftsberichts,
3. die Vorlage von Berichten und sonstigen Unterlagen über den Ablauf der Geschäfte und die Lage der Stiftung,
4. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis X BAT sowie mit Arbeiterinnen und Arbeitern,
5. die Vorschläge für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten,
6. die Empfehlungen für die Entscheidungen des Stiftungsrates gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

(2) Der Vorstand bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt.

§ 6

Zusammensetzung des Beirates

(1) In den Beirat sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin zu berufen.

(2) Neben den Mitgliedern nach Absatz 1 können in den Beirat insbesondere berufen werden eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. aus einer wissenschaftlichen Bibliothek,
2. des Landesverbandes der Museen zu Berlin e. V.,
3. des Landesarchivs Berlin,
4. des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V.,
5. des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.,
6. des Journalisten-Verbandes Berlin e. V.

(3) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 gelten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsprechend.

(4) Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 7

Verfahren im Beirat

(1) Der Beirat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens halbjährlich zusammen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder tritt er zu weiteren Sitzungen zusammen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wählt er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Beschlüsse des Beirates werden dem Stiftungsrat und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.

(4) Der Beirat kann zur Beratung einzelner Themen und Projekte aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen, die nur ihm gegenüber tätig werden. Mit der Einsetzung benennt der Beirat ein geschäftsführendes Mitglied des Ausschusses, das den Ausschuss einberuft und seine Geschäftsführung übernimmt. Die Geschäftsordnung des Beirates gilt entsprechend.

(5) Der Beirat gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsrat zur Kenntnis gegeben wird.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Vorstand erlässt für die Stiftung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 9

Haushaltswesen

(1) Im Haushaltsplan der Stiftung können Ausgaben der Hauptgruppe 5, und zwar Sachausgaben für

1. Archiv- und Sammlungsgegenstände,
 2. die Ergänzung und Unterhaltung des Bestands
- für übertragbar erklärt werden.

(2) Der Vorstand legt den festgestellten Haushaltsplan spätestens bis zum 30. November des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

(3) Der Vorstand legt nach Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr vor. Der Vorstand veranlasst ihre Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof von Berlin bestellt wird. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes von Berlin wird hiervon nicht berührt.

(4) Der Übergang zum kaufmännischen Rechnungswesen (§ 110 der Landeshaushaltsordnung) ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

§ 10

Fördervereine und Institutionen

Der Vorstand erlässt Grundsätze über die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, deren Hauptzweck die Förderung der Zentral- und Landesbibliothek Berlin oder einer integrierten Sammlung ist. In diesen Grundsätzen können insbesondere Regelungen über Publikationen und eine unentgeltliche Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Zentral- und Landesbibliothek Berlin getroffen werden. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Bekanntmachung
von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
für das Land Brandenburg

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung werden die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg als gemeinsames Gericht der Länder Berlin und Brandenburg (Artikel 3 Abs. 2 des Landesplanungsvertrages) vom 24. August 2001 (Az.: 3 D 4/99.NE), vom 27. August 2003 (Az.: 3 D 5/99.NE), vom 5. November 2003 (Az.: 3 D 23/00.NE) und vom 12. November 2003 (Az.: 3 D 22/00.NE) zu den Normenkontrollklagen gegen die brandenburgische Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin vom 2. März 1998 bekannt gemacht:

Entscheidungsformeln

1. Entscheidung vom 24. August 2001 (Az.: 3 D 4/99.NE)

Die Festlegung Z 6.5.1 der Anlage zur Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186)* ist nichtig.

2. Entscheidung vom 27. August 2003 (Az.: 3 D 5/99.NE)

Die textliche Festlegung Z 1.1.2 der Anlage zur Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, S. 186)* ist nichtig.

3. Entscheidung vom 5. November 2003 (Az.: 3 D 23/00.NE)

Die textliche Festlegung Z 1.0.8 der Anlage zur Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186)* ist nichtig.

4. Entscheidung vom 12. November 2003 (Az.: 3 D 22/00.NE)

Die textliche Festlegung Z 1.1.2 der Anlage zur Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, S. 186)* ist nichtig.

Berlin, den 5. Juli 2005

Der Senat von Berlin

Karin S c h u b e r t
Bürgermeisterin

Ingeborg J u n g e - R e y e r
Senatorin
für Stadtentwicklung

* in Berlin veröffentlicht im GVBl. S. 38

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin